

**Jakob Zollmann, Naulila 1914. World War I in Angola and International Law. A Study in (Post-)Colonial Border Regimes and Interstate Arbitration, Baden-Baden (Nomos) 2016, 516 p. (Studien zur Geschichte des Völkerrechts, 35), ISBN 978-3-8487-2547-2, EUR 98,00.**

rezensiert von/compte rendu rédigé par  
**Philipp Siegert, Paris**

Die umfangreiche und einem ausführlichen Quellenstudium entspringende Arbeit von Jakob Zollmann will sowohl der Entstehungs- als auch die Wirkungsgeschichte des völkerrechtlichen »Naulila«-Schiedsspruchs von 1928 nachgehen. Dieser Schiedsspruch, der eigentlich in drei Schritten getroffen wurde – 1928, 1930, 1933 –, ist ein »landmark case« des Völkerrechts und daher bis heute wirksam (S. 23). Wohl aus diesem Grund geht Zollmann ihm 100 Jahre später so detailliert nach, was mit der Aufnahme seiner Arbeit in die angesehene Reihe der »Studien zur Geschichte des Völkerrechts« honoriert worden ist.

Die Untersuchung ist dreigeteilt: Zunächst werden historischer Hintergrund und Verlauf des »Naulila«-Vorfalls behandelt (S. 31–240), im zweiten Teil geht es um das Schiedsverfahren und dessen Ergebnisse (S. 241–386); zuletzt geht der Autor auf die Wirkungsgeschichte ein (S. 387–438). Etwa die Hälfte des Buchs ist also der Darstellung des Vorfalls selbst gewidmet, bei dem die Schutztruppe Deutsch-Südwestafrikas mehrere portugiesische Forts in Angola (darunter das in Naulila) angriff. Neben der deutschen Zerstörung der Forts entstand zusätzlich ein vom König der Kwanyama, Mandume, geführter Aufstand gegen die portugiesische Kolonialherrschaft. Hierauf basierte Portugal seine Reparationsforderungen, die schon Ende 1914 erstmals gegenüber Berlin erhoben wurden (S. 185, 240).

Die ausführliche Behandlung der Vorgeschichte des Naulila-Vorfalls ist mit Bildern der Hauptpersonen sowie Fotografien diverser Anlagen und Karten der Grenzregion versehen; eine fast militärhistorische Studie. Die Lektüre ist zwar faszinierend, für das Ziel der Untersuchung allerdings vielleicht schon zu detailliert – nicht alles ist der späteren Darstellung des Rechtsstreits nützlich, um die es laut Titel eigentlich geht (z. B. die Steuerpolitik in Angola, S. 80–84, oder die Nahrungsmittelbeschaffung für Deutsch-Südwestafrika, S. 101–116). Der Autor kündigt allerdings sein über die Rechtsgeschichte hinausgehendes Interesse auch an (S. 29).

Informationsgesättigt erfährt der Leser ab S. 117, was der Naulila-Vorfall war: Dort waren deutsche Staatsangehörige getötet bzw. gefangen genommen worden, woraufhin die Schutztruppe die Zerstörung portugiesischer Forts in Angola unternahm. Ziel war einerseits eine Retorsion für die Tötungen, andererseits die Freilassung der Gefangenen. Die portugiesische Regierung hielt das

deutsche Vorgehen für illegal und unverhältnismäßig, und während die deutsche Seite die völkerrechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen behauptete, bestand Lissabon auf deren Völkerrechtswidrigkeit. Vor allem aber sei der Kwanyama-Aufstand eine direkte Konsequenz – sogar Absicht – des deutschen Vorgehens gewesen, der für Portugal finanziell ungleich schwerer gewogen hatte (S. 249). Nach Kriegsende sollten diese Lasten auf das Deutsche Reich abgewälzt werden, weswegen Portugal ein Schiedsverfahren anstrebte, für das der Versailler Vertrag den Raum öffnete (S. 257–258).

Im zweiten Teil der Arbeit geht es um die Rechtsfragen, die in diesem Schiedsverfahren verhandelt wurden. Portugal war auch deswegen besonders proaktiv, weil a) der Staatshaushalt im Argen lag und b) der Anteil an den Reparationen aus dem Versailler Vertrag sehr gering war (unter 1%, S. 257). Das Hauptziel Lissabons lag in der Zurechnung der Aufstandsschäden zur deutschen Verantwortlichkeit (S. 250), sodass diese – neben den tatsächlich von Deutschen vorgenommenen Zerstörungen – zu den »Neutralitätsschäden« gezählt werden sollten (der Kriegszustand zwischen Deutschland und Portugal trat erst 1916 ein). Damit strebte Portugal die Durchsetzung von Zahlungsforderungen außerhalb der Reparationsquoten an.

Der Rechtsstreit, der von 1919 bis 1928/33 vor dem als Schiedsrichter eingesetzten Schweizer Juristen Aloïs de Meuron ausgetragen wurde (später waren es drei Schiedsrichter), war von divergierenden Auffassungen mehrerer Begriffe geprägt, darunter der Staatszugehörigkeit und Rechtsfähigkeit Einheimischer (S. 325, 329–334), der Kriegsnotwendigkeit im Völkerrecht (S. 305) oder der Angemessenheit von Retorsionsmaßnahmen (S. 297). Hinzu kam der Streit darum, was als »direkte« Schäden gelten konnte (>indirekte« Schäden erlaubten keine Reparationsforderungen), und namentlich den Aufstand ordneten die portugiesische und deutsche Seite hier gegensätzlich ein. Auch über die Frage einer generellen Schuldhaftung wurde gestritten: Portugal forderte für den behaupteten Völkerrechtsbruch durch Deutschland eine pauschale Strafzahlung i. H. v. 2 Milliarden Goldmark. Die Forderungen und wichtigsten Argumente der beiden Seiten fasst J. Zollmann analytisch und verständlich zusammen (S. 346–353).

Ebenso analytisch und verständlich ist die Darstellung des dreigeteilten Schiedsspruches. Der Entscheidung von 1928 über die Begründetheit der Forderungen (S. 355–374) folgte diejenige von 1930 über die Höhe der zu leistenden Entschädigung (S. 374–383) und letztlich die von 1933 über die Ausführung der Zahlung (S. 383–386). Dabei zeichnet Zollmann sehr gut nach, wie sich das Kräfteverhältnis zwischen 1919 (Versailler Vertrag) und 1930 (Reparations-Übereinkommen von Den Haag) verschoben hatte. Letztlich erhielt Portugal durch den Schiedsspruch weniger als 1% dessen, was es gefordert hatte (und damit auch deutlich weniger, als die deutsche Seite bei Ausgleichsverhandlungen unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg angeboten hatte, S. 377). Zudem gingen diese Zahlungen durch das Haager Übereinkommen von 1930 in den »normalen«

Reparationen auf, was die portugiesische Hoffnung zunichte machte, außerhalb dieses Rahmens etwas zusätzlich erhalten zu können (S. 441).

Abschließend geht Zollmann der Wirkungsgeschichte von Naulila in zweierlei Hinsicht nach. Zum einen stellt er den (gedenk-)politischen Umgang in Portugal und im Deutschen Reich nach 1918/1919 sowie die Stellung von Naulila – und König Mandume – in der Konstruktion von Nationalgeschichte in Angola und Namibia nach der Dekolonialisierung (S. 403–438). Zum anderen thematisiert er die Rechtsfortbildung durch den Schiedsspruch. Dieser wurde ungewollt zu einem Schulfall des Völkerrechts, insbesondere hinsichtlich des Begriffsgehalts von »Verhältnismäßigkeit« (S. 397–398). Ironischerweise war gerade dies ein Kritikpunkt der deutschen Seite, obwohl der Begriff selbst dem deutschen Recht entnommen worden war (S. 392). Den Bezug zur Aktualität stellt Zollmann ebenfalls her: Das vom Naulila-Schiedsspruch geprägte Verständnis von Verhältnismäßigkeit taucht in Völkerrechtsfällen bis heute in den verschiedensten Zusammenhängen auf – so z. B. zur Frage der Androhung nuklearer Angriffe (Gutachten des Internationalen Gerichtshofes von 1998) oder zuletzt im Entschädigungsstreit zwischen Eritrea und Äthiopien von 2007 (S. 402).

Mit seiner Untersuchung hat Jakob Zollmann ein dickes Brett angebohrt. Der Quellenreichtum und der weite Kreis berücksichtigter Literatur aus diversen Disziplinen belegen das. Auch sprachlich ist die Arbeit gelungen. Sie bietet alles, als der Titel verspricht, und der Leser ist nach der Lektüre über viele Aspekte eines bis heute wirksamen Stücks Kolonial- und Rechtsgeschichte ausgiebig und fundiert informiert.